8.Beiblatt

Beiblatt zur Farlamentskorrespondenz

17.Marz 1954

156/J

Anfrage

der_Abg. Horn, Appel, Aigner, Weikhart und Genossen an den Bundesminister für_Finanzen, betreffend Befreiung von der Grunderwerbsteuer bei Erwerb von Grundstücken zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten.

0 - 0 - 0 - C

Aus Kreisen niederösterreichischer Gemeindevertreter wurde den unterzeichneten Abgeordneten folgender Sachverhalt zur Kenntnis gebracht:

Gemäss § 4_Abs. 1 Z.2 a des Grunderwerbsteuergesetzes ist der Erwerb eines Grundstückes zur Beschaffung von Arbeiterwohnstätten von der Grunderwerbsteuer befreit. Die Definition des Begriffes "Arbeiterwohnstätten" findet sich im § 12 der Durchführungsverordnung zum Grunderwerbsteuergesetz vom 30.3.1940. Danach sind Arbeiterwohnstätten die in der Verordnungüber die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1.4.1937 als solche bezeichneten Wohnstätten.

_ Diese oben angeführten Steuerbefreiungen werden gemäss § 4 Abs.2 Grunderwerbsteuergesetz verwirkt, wenn das Grundstück_nicht innerhalb von 5 Jahren zur Schaffung von Arbeiterwohnstätten verwendet wird.

Bisher wurde jenen Gemeinden, die Grundstücke zum Bau von Arbeiterwohnstätten erworben hatten, auf ihr Ansuchen die Zahlung der Grunderwerbsteuer auf die Dauer von 5 Jahren gestundet. Den Gemeinden, die innerhalb dieser Frist den Nachweis erbrachten, dass sie auf den angekauften Grundstücken tatsächlich Arbeiterwohnstätten errichtet hatten, wurde mit Bescheid der Finanzlandesdirektion mitgeteilt, dass die auf den betreffenden Liegenschaften errichteten Wohnstätten als Arbeiterwohnstätten anerkannt würden. Damit war die Stundung der Grunderwerbsteuer hinfällig und die Steuerfreiheit festgestellt.

In letzter Zeit hat sich diese Praxis der Finanzverwaltung zuungunsten der Gemeinden geändert. Am 1. März 1954 wurde einer niederösterreichischen Gemeinde mit Bescheid des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrsteuern in Wien mitgeteilt, dass eine Steuerbofreiung gemäss § 4 Abs.l Z. 2a GrEStG. nicht gewährt werden könne. Als Begründung wurde angeführt:

1V.Marz 1954

9.Beiblatt

_ "Nach § 12 GrEStov. sind Arbeiterwohnstätten, die in der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1.4.1937. RGB1.I S. 437. bezeichneten Wohnstätten. Die Bestimmungen dieser Verordnung, was Arbeiterwohnstätten sind, bzw. die in der Verordnung diesbezüglich bezogenen Bestimmungen anderer reichsgesetzlicher Vorschriften sind nicht mehr amwendbar. Deshalb ist die in § 4 Abs.1 Z.2a GrEStG. vorgeschene Befreiungsbestimmung in Ermanglung einer entsprechenden österreichischen Legeliefinition nicht mehr anwendbar."

Bei einer Nachfrage würde den Gemeindevertretern vom Finanzamt mitgeteilt, dass die neue Spruchpraxis auf einer Weisung des Finanzministeriums beruhe.

Die Auswirkung ist für die betroffenen Gemeinden, die Arbeiterwohnhäuser zu bauen beabsichtigen, katastrophal. Diese Gemeinden missen riesige Summen an Grunderwerbsteuer bezahlen, die natürlich beim Bau der Häuser abgehen und eine Verringerung der Bautätigkeit mit sich bringen. Die gefertigten Abgeordneten sind der Meinung, dass alles getan werden misse, um die Bautätigkeit anzuregen und nicht, wie im gegenständlichen Fall, zu erschweren oder gar zu unterbinden.

Ausserdem erscheint den unterzeichneten Abgeordneten die Begründung des Bescheides nicht stichhältig. Eine Gesetzesbestimmung muss, wenn eine Legaldefinition eines Begriffes nicht gegeben ist, eben nach den allgemeinen Auslegungsregeln angewandt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehenden

Anfragen:

- 1.) Ist der Herr Bungesminister bereit, den unterzeichneten Abgeordneten die Gründe bekanntzugeben, warum die Bestimmungen der Verordnung vom 1.4.1937, RGBL.I S.437, nicht mehr anwendbar sind?
- 2.) Ist der Herr Bundesminister bereit, falls diese Verordnung tatsächlich ausser Kraft getreten ist, den untergeordneten bienststellen der 💄 Finanzverwaltung Regeln für die Anwendung der Befreiungsbestimmung des Grunderwerbsteuergesetzes zu geben, die der bisherigen Praxis antsprechen?